



## **Satzung des Vereins zur Förderung brasilianischer Straßenkinder**

Fassung vom 9. Februar 2010 mit Änderungen vom 23. Juli 2021

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung brasilianischer Straßenkinder e.V.“ und ist förderfähig.

Der Verein hat seinen Sitz in Winterbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Der Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von im Sinne des § 53 AO hilfsbedürftigen Kindern (insbesondere Straßenkinder in Brasilien). Hierbei sollen zugleich auch die gemeinnützigen Zwecke „Erziehung und Bildung“, „die Entwicklungszusammenarbeit“, „die Jugendhilfe“ sowie „die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigungsgedanke“ mitgefördert werden. Der Satzungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- a) die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb eigener Schulungseinrichtungen in den hier besonders betroffenen Ländern;
- b) Verteilung von Lebensmitteln, Kleidung und Arznei an (hilfs-)bedürftige Straßenkinder;
- c) Ausarbeitung und gegebenenfalls Durchführung von Programmen, die der Hilfe zur Selbsthilfe dienen sollen, damit es den betroffenen Kindern, bzw. deren Eltern einmal möglich sein wird, Ihren Unterhalt selbst zu bestreiten;
- d) Veranstaltungen im In- und Ausland, die dem gegenseitigen Verständnis der unterschiedlichen Völker untereinander sowie der Beschaffung von Mitteln dienlich sind;
- e) Unterstützung bestehender oder neuer Einrichtungen fremder Institutionen, die die gleichen vorgenannten Zwecke des Vereins verwirklichen.  
Leistungsempfänger werden dabei ebenfalls inländische steuerbegünstigte Einrichtungen oder Hilfspersonen im Rahmen der Vorgaben des § 57 AO sein.
- f) und Ähnliches.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon unberührt bleibt das Recht, notwendige Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen, zu erstatten oder pauschal abzugelten. Soweit die wirtschaftliche Situation des Vereins es erlaubt, kann auch eine Tätigkeit für den Verein angemessen vergütet werden. Bevor jedoch Aufwandsersatz und/oder Tätigkeitsvergütungen



gezahlt werden, sind die Voraussetzungen für die Gewährung sowie die Höhe der Vergütungsansprüche durch Vorstandsbeschluss im Voraus klar festzulegen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Giovane-Elber-Stiftung oder ersatzweise an die Gemeinde Winterbach, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend den Vereinszielen zu verwenden haben.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Emailadresse, die Anschrift mit Telefonnummer und eine Abbuchungsermächtigung des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu



verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Wirtschaftsführer und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



4. Erstellung eines Jahresberichts samt Rechnungsabschlusses
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsenzsitzungen. Zulässig sind auch virtuelle Vorstandssitzungen, z.B. Telefon- oder Videokonferenzen<sup>1</sup>. Der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder Schatzmeister, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister. Ein Vorstandsbeschluss kann im Einzelfall auch durch schriftliche oder per Fax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Beschluss ist gefasst, wenn dreiviertel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, dabei darf maximal eine Stimme des vollständigen Vorstands fehlen<sup>1</sup>.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

---

<sup>1</sup> Geändert in Mitgliederversammlung am 23. Juli 2021



## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts samt Rechnungsabschlusses des Vorstandes; Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung stattfinden, virtuelle Mitgliederversammlungen, z.B. als Telefon- oder Videokonferenzen, sind zulässig<sup>2</sup>. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

---

<sup>2</sup> Geändert in Mitgliederversammlung am 23. Juli 2021



Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel<sup>3</sup> sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Ebenso zur Änderung, Ergänzung oder Präzisierung des Vereinszwecks.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 14 Nachtägliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

---

<sup>3</sup> Geändert in Mitgliederversammlung am 23. Juli 2021



## **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende und der Schatzmeisternde gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 4.11.2008 und 9.2.2010 beschlossen. Sie basiert auf der Gründungssatzung vom 31.8.1994.

Die vorstehenden Satzungsänderungen im Bereich der §§ 10, 12 und 13 wurden in der Mitgliederversammlung vom 23. Juli 2021 beschlossen.

Winterbach, 23. Juli 2021

Unterschriften